Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/1/27 6Ob856/81, 6Ob712/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1982

Norm

ABGB §830 B2b

Rechtssatz

Keine Unzeit bei der möglichen Teilung der Liegenschaft in zwei Teile im Wert von je etwa der Hälfte der gesamten Liegenschaft.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 856/81
  Entscheidungstext OGH 27.01.1982 6 Ob 856/81
- 6 Ob 712/87
  Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 712/87
  Vgl auch; Beisatz: Beträgt aber der zum Wertausgleich erforderliche Betrag nicht einmal 3,5 % (hier: 3,36 %) des Gesamtwertes der aufzuteilenden Liegenschaft, ist dies ein "Geringfügiger Wertunterschied"; ein Wertverlust von 5,28 % der geteilten Liegenschaft gegenüber der ungeteilten, muß im allgemeinen bei einer Realteilung als noch nicht wesentlich hingenommen werden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0013311

Dokumentnummer

JJR_19820127_OGH0002_0060OB00856_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at